Paed. Th.
5763.

35a = Th. Thanner
763

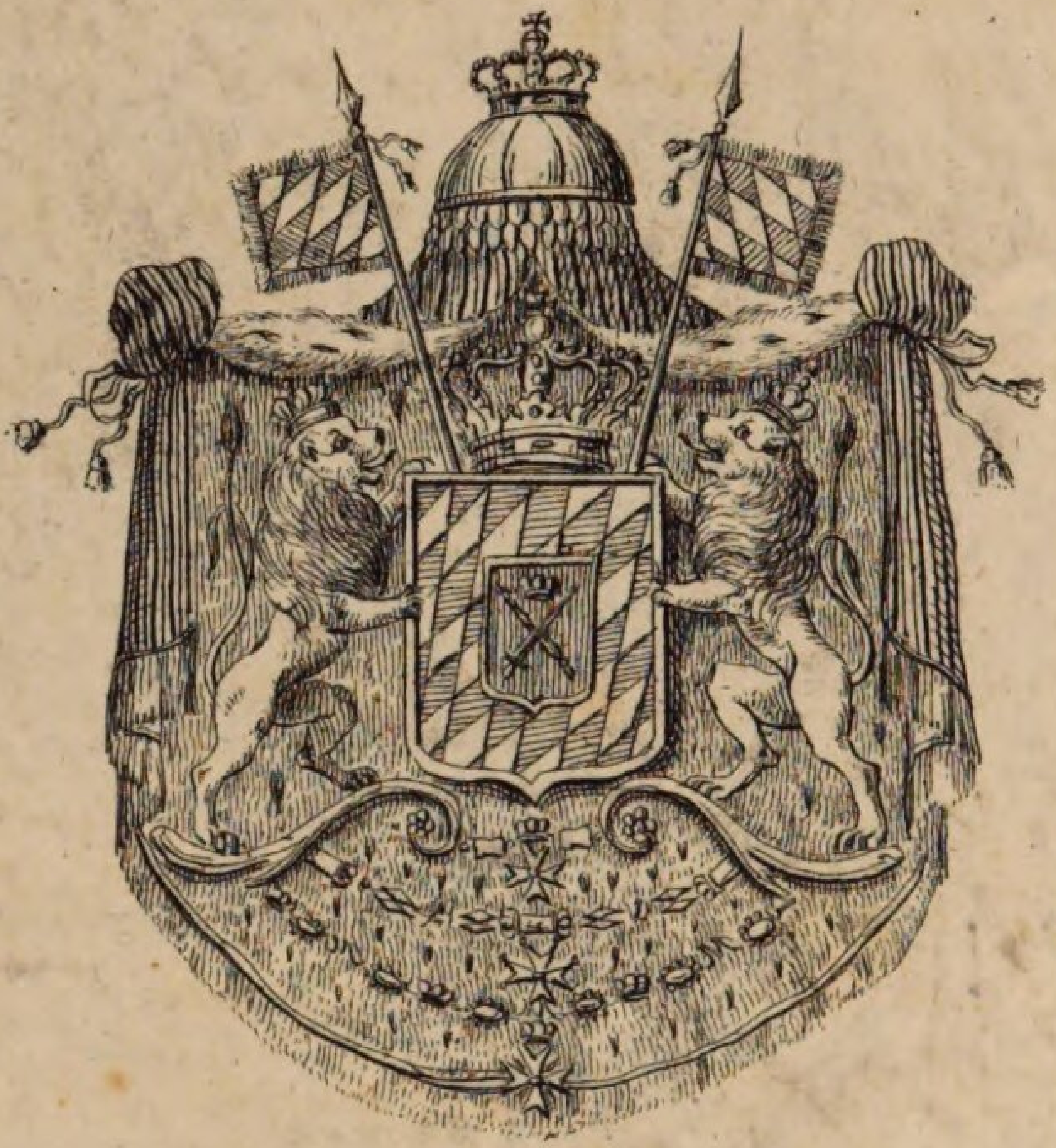

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Ueber
Schulinspectionen
auf dem Lande.

Eine
kleine Abhandlung
zur
Eröfnung der pädagogischen Vorlesungen.

R

Von
Ignaz Thanner,
öffentl. Lehrer der Pädagogik, und Stift Mattsee'schem
Kanonikus.

Mit Genehmigung des Hochfürstl. Salzburg. Konsistoriums.

München 1803,
bey Joseph Lentner.

Ich beginne diese kleine Abhandlung mit der Voraussetzung, daß meine Leser wenigstens einige, wenn auch nur historische, Notiz von dem Unterschiede haben, nach dem sich die Erziehung in die öffentliche und Privat-Erziehung theilet. Es versteht doch jedermann, daß unter der Letztern diejenige gemeint sey, welche Eltern durch sich, oder durch erfahrne Männer, in ihrem Hause geben. Sie ist somit der Sorge, der Einrichtung und Aufsicht der Privaten, in der Regel ausschließend, überlassen. Dahin gehören auch Institute der Art, welche ihre Entstehung, so wie ihre Erhaltung und Organisation, blos dem Eifer und Bemühen von Privatpersonen verdanken.

Es ist nicht meine Absicht von dieser Erziehung der Privaten zu sprechen.

Mein Gedanke ist auf die öffentliche gerichtet — und dieß in einer bestimmten Beschränkung, welche schon aus dem Titel klar ist.

Ehe ich aber an die Sache selbst gehe, erlaube man mir nur etwas weniges im voraus zu erinnern, was, wie ich glaube, zur Einleitung in mein

Thema dienen, und meine Leser am sichersten auf einem Standpunkte mit mir zur gleichen Ansicht des in Frage stehenden Gegenstandes stellen dürfte.

Wenn der Mensch nur durch die Erziehung ein wahrer, d. h. in seinen Anlagen entwickelter und zu allen menschlichen und menschenwürdigen Zwecken gebildeter und brauchbarer Mensch wird; so ist es schon daraus klar, daß der Staat berechtiget und verpflichtet sey, ein so einflußreiches Geschäft nicht dem Zufalle, und, was nicht viel besser ist, der Unwissenheit, den Vorurtheilen, der Fahrlässigkeit der Einzelnen zu überlassen; sondern es unter seine unmittelbare Aufsicht und Sorge zu nehmen. Darum kann aber der Staat nicht selbst den Erzieher machen. Derselbe kann nur die nöthigen Verfügungen treffen, daß auf seine Kosten und unter seiner Oberaufsicht durch sachkundige Männer die nöthigen Anstalten gemacht, erhalten und immer mehr vervollkommnet werden. Deßhalb findet der Staat, wie es die Natur der Sache nicht anders erwarten läßt, für nothwendig, Männer an der Seite zu haben, die als Sachverständige, nicht blos für sich, aus eigenem Interesse für die gute Sache, sondern im Namen und mit der Autorität des Staates die zweckdienlichen Verfügungen von Oberaufsichtswegen ergehen lassen.

In

In einigen Staaten hat man diese Sache so wichtig gefunden, daß man für sie und die Mannigfaltigkeit ihrer Geschäfte einen eigenen Zweig der Regierungsstellen — einen Schulrath, ein Schulkollegium anordnete. In andern, meistens kleinern Staaten vereinigte man diese Oberaufsicht mit andern schon bestehenden, geistlichen oder weltlichen hohen Stellen. Ueberall stellte man einen oder auch um der Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der vorkommenden Gegenstände willen mehrere Referenten auf, die zugleich unter diesem oder jenem Namen Mitglieder der Schulkommission, des Schulrathes, sind. Daß diese Männer nach der Absicht des Staates vorzüglich auf die glückliche Organisation, Erhaltung und Vervollkommung der eigentlichen, öffentlichen Erziehungsanstalten wirken sollten, dieß aber durch blosse, allgemeine Verordnungen nicht erreicht werden kann, indem dadurch den Lokalbedürfnissen noch gar nicht abgeholfen, eine genaue Befolgung der getroffenen Verfügungen aber nicht verbürgt ist; so werden dem obersten Schuldirektorium, es mag so oder anders organisirt, für sich bestehend, oder einer hohen Stelle einverleibt seyn, vermittelnde, subordinirte Inspectionen über die öffentlichen Schul- und Erziehungsanstalten unentbehrlich. Indem nun das hohe Direktorium denselben für einen gewissen Bezirk

einen Theil seines Ansehens und seiner Amtspflicht überträgt, erwartet es von ihnen, daß sie in seinem Namen sowohl die ämtliche Aufsicht über den anvertrauten Bezirk führen, als in der Eigenschaft von Sachverständigen die Leitung der Lokalanstalten übernehmen.

Es sind diese örtlichen Schulinspectionen gewöhnlich, und im Ganzen sehr zweckmäßig, dem ersten Seelsorger und Beamten des Ortes zugetheilt. In unserm Lande besteht diese Einrichtung wenigstens in Hinsicht auf die gemeinen Erziehungs- und Schulanstalten auf dem Lande. Ich beschränke mich hierauf in dieser Abhandlung um so mehr, als es einer Seits außer der Sphäre der nächsten Bestimmung und Veranlassung meiner Vorlesungen über die Pädagogik liegt, die gelehrte Schulen und ihre Inspection in diese kurze Abhandlung aufzunehmen, als anderer Seits in unserm Lande nur eine einzige höhere Erziehungs- und Schulanstalt angetroffen wird.

Es war vornehmlich meine speciellste Absicht, meine Zuhörer, die wahrscheinlich als künftige Seelsorger und Beamten solche Inspectionen zu übernehmen haben, vor allem auf die Wichtigkeit und Wohlthätigkeit eines solchen Amtes aufmerksam, und zugleich mit den wesentlichsten Ideen

und

und Pflichten, welche sie in der Führung desselben leiten müssen, bekannt zu machen.

Ich beleuchte deßwegen die Zwecke und Geschäfte ähnlicher Schulinspectionen; bin aber weit von der Unbescheidenheit entfernt, meine Gedanken für vollständig und vollkommen auszugeben. Was ich zunächst zu erreichen wünsche, ist, das meiner Ueberzeugung nach so wichtige Geschäft der Schulinspection in seinen wesentlichsten Zügen so anzudeuten, daß demselben mehr Nachdenken gewidmet werde, und es weniger, als wohl zu geschehen pflegt, gleich einem zufälligen Nebengeschäfte betrieben werde.

Mein Standpunkt, von dem ich bey dieser kurzen Skizze ausgehe, ist der oben angegebene. Schulinspectionen sind mir die örtlichen Stellvertreter des hohen Schuldirektoriums, theilen also mit diesem für ihren Bezirk (nur nicht, wie es sich versteht, unabhängig) Ansehen und Geschäft. Man muß die Schulinspectoren als untergeordnete Schulbeamte ansehen, die vor allem a) in Namen des Staates für ihren angewiesenen Ortsbezirk die åmtliche Aufsicht führen; b) als Sachverständige, denen der Staat zugleich die nöthige Lokalkenntniß und Erfahrenheit zutrauen und zumuthen kann, die Leitung des örtlichen

Schul=

Schul= und Erziehungswesens übernehmen; und über beydes c) nicht blos ihrem Gewissen; sondern auch dem Staate verantwortlich bleiben, und treue Rechenschaft schuldig sind.

I.
Von der ämtlichen Aufsicht der Schul=Inspectionen.

Im Schulinspector vereinigt sich die doppelte Eigenschaft des Schulbeamten und des Erziehungskundigen. In der letztern Eigenschaft ist ihm voraussetzungsweise, daß er sie besitze, das Geschäft der Leitung übertragen; in der erstern Eigenschaft hingegen die erforderliche Autorität und Befugniß ertheilt, um als Beamter des Staats im Namen und mit dem Ansehen desselben nöthigen Falls in seinem Bezirke zu verfahren. Muß er als Beamter wachen, so muß er als Geschäftskundiger es dahin einleiten, daß die Absichten des Staates, oder, was dasselbe heißt, der Zweck der öffentlichen Erziehung in seinem Bezirke bestmöglichst realisirt werde. Man sieht also wohl, beyde Pflichten der Aufsicht und der Leitung sind in der Schulinspection wesentlich vereint; nur dürfte der Zweck der ersten mehr negativ, der Zweck der letztern mehr positiv seyn. Schon aus diesem

Um=

Umstande ist klar, daß gerade die Realisirung des letztern der wichtigste Beytrag zu dem Erziehungsgeschäfte und dessen Gelingen werde.

Es geht aber hier wie überall, daß der ansehnlichere Theil der Autorität gar oft den wichtigern Theil der stillen Wirksamkeit verdunkelt, und oft ganz vergessen macht. Es ist die Beobachtung nicht ungewöhnlich, daß man sich auch im Schulwesen von Seite der Inspection mit der blossen Aufsicht, die noch dazu öfters sehr dürftig und buchstäblich gehalten wird, befriedigen zu können glaubt.

Dieser Umstand bewog mich, die Amtspflicht der Aufsicht allererst zu entwickeln, um durch diese Entwicklung selbst auf das Bedürfniß der Leitung zu führen, und den Nachdenkenden aufmerksam zu machen, daß auch die vollkommste Erfüllung der erstern ohne die letztere nie genügen könne.

* *

Die Frage, die wir uns nun zu beantworten haben, ist: was fordert die Aufsicht, welche Schulinspectionen von Amtswegen mit sich bringen?

Ich glaube in der Natur eines solchen Geschäftes, das den ehrwürdigen Namen einer amtlichen Aufsicht führt, folgendes zu entdecken:

Wach=

Wachsamkeit und Aufmerksamkeit; in geeigneten Fällen, ordentliche Untersuchung; wo es nöthig wird, ernstliche Erinnerungen und Ermahnungen; so wie eigentliche Entscheidungen und Verfügungen — alles von Amtswegen, in und mit dem Ansehen eines Schulbeamten, der für die Erfüllung seiner Amtspflichten dem Staate verantwortlich seyn muß.

Wir wollen kurz diese Punkte durchgehen, und in genauere Ueberlegung nehmen.

A) Aemtliche Wachsamkeit des Schulinspectors.

Wer irgend worüber eine Aufsicht führt, dessen nächste Amtspflicht ist es, eine genaue Aufmerksamkeit darauf zu wenden, dadurch sich so viel möglich, in die genaueste Kenntniß von der Sache zu setzen, und ohne Zurückbleiben darin zu erhalten — in der Absicht, um zu beurtheilen, ob das Gehörige, den höhern Verordnungen und ertheilten Instruktionen gemäß, vorgehe und besorgt werde. Darüber zu wachen, ist der Inspector nicht blos seinem Gewissen und seiner Ehre, sondern auch seiner Amtstreue schuldig.

Ich kann nicht absehen, warum diese allgemeine Regel in Hinsicht auf Schulinspectoren eine

Ausnahme haben sollte — in einem Geschäfte, das einer genauen Aufsicht so ganz besonders aus mannigfaltigen Ursachen benöthigt ist.

Ich halte es daher für eine unverkennbare Amtspflicht des Schulinspectors — er sey geistlicher oder weltlicher Beamter —, sich in Hinsicht auf die Erziehungsanstalten seines Bezirkes, ihren Fortgang, ihre verordnungsmäßige Beschaffenheit rc. eine möglichst genaue Kenntniß zu verschaffen.

Er hat sich deßhalb aus der Ortsregistratur, oder durch andere Mittel, genau zu unterrichten, sowohl über die bestehenden Schulen seines Bezirkes, als über ihr Personale, über die da gepflogene Methode, über die gebrauchten Schulschriften, über den Stand der Schulbedürfnisse rc.

Er hat sich die Schulordnung, den Schulplan, die Schultabellen, die Kinderverzeichnisse nebst betreffenden Bemerkungen, und, wo sie schon eingeführt sind, die hie und da gewöhnlichen Berichte der Schullehrer, der Katecheten rc. vorlegen zu lassen.

Er hat sich nicht nur mit den ergangenen allgemeinen Schulverordnungen, sondern auch mit den speciellen Dekreten, welche die Ortsschule

ins=

insbesondere betreffen, bekannt zu machen, um das, was geschieht, mit dem zu vergleichen und zusammen zu halten, was den höchsten und hohen Verordnungen und Absichten gemäß geschehen sollte.

Ganz gewiß gehört dazu auch eine ämtliche Erkundignng in Hinsicht auf die äußern Umstände des Erziehungs- und Schulwesens. Ich rechne dahin polizeyliche, ökonomische und nachbarliche Verhältnisse — ganz besonders, die Beschaffenheit der häuslichen Erziehung, die Gesinnung der Eltern, den Zustand der öffentlichen Sittlichkeit, insonderheit dem in Hinsicht auf die erste Erziehung so einflußreichen weiblichen Dienstbothen.

Nach dieser allgemeinen Kenntniß des Erziehungsstandes ist der Schulinspector ganz gewiß von Amtswegen verpflichtet in den Ortsschulen öftere Besuche zu machen, und stille Visitationen anzustellen, um sich durch eigene Belehrung von der Wahrheit der schriftlichen Daten eines Theils zu überzeugen, andern Theils sich eine Detailkenntniß zu verschaffen, die man nur auf diese Weise erlangen kann. Dazu helfen aber die ordentlichen Visitationen wenig; sie sind zu selten und zu vorbereitet. Der Schulinspector muß von Zeit zu Zeit überraschen. Welche Vortheile er davon sowohl für

sein

sein Geschäft als für die gute Sache der Schulanstalt selbst gewinne, brauche ich nicht erst zu erläutern.

B) Aemtliche Untersuchung.

Es giebt Fälle, wo die vorhin angegebenen Mittel alle nicht hinreichend sind, um den Amtspflichten der Inspection zu genügen. Hier ist es, wo die Nothwendigkeit eintritt, förmliche Untersuchungen anzustellen. Es ist dieß so natürlich, daß wohl Niemand das Recht und die Pflicht dazu in Abrede stellen wird.

Mehr kommen ein Paar Vorurtheile und Mißbräuche zu rügen, welche man in dieser Sache sich wohl hie und da zu Schulden kommen läßt.

Das erste ist das Vorurtheil der übelverstandenen Güte. Wer von Amtswegen untersuchen muß, hat ohne Zweifel eben so streng, als unpartheyisch die Wahrheit des in Frage gestellten Umstandes zu erforschen — alles, was und wie es sich findet. Milde und Nachsicht, wo das Amt genaue Untersuchung fodert, ist gar nicht an ihrem Orte; ist gewöhnlich eine Ungerechtigkeit gegen viele, wenigstens ein Verrath an der guten Sache und eine Untreue gegen die Amtspflicht. Es ist ein sehr unglücklicher Wahn, der diejenigen bethört, welche sich auf eine ähnliche Art das Prä-

dikat gütiger, diskreter Obern verdienen wollen, während sie ein bedenkliches Beyspiel der Schwäche geben, und allmählig sich um die gebührende Achtung bey ihren Untergebenen bringen.

Andere haben den unglücklichen Gedanken, alles unnöthiger Weise zur Amtssache zu machen, und mit ihrer Autorität unbescheidener Weise überall ohne Noth zuzufahren. Was die vorigen durch ihre übelverstandene Güte verderben, machen diese durch ihre ungemäßigte Autoritätssucht und Eitelkeit nicht besser.

Der weise Mann hält sich an die Schranken, welche ihm hierin die Natur der Sache und höhere Verordnungen setzen, und verschaft sich dadurch zugleich Achtung und Liebe. Man ehrt seine Amtstreue und schätzt seine bescheidene Mäßigung.

Er wird in der Regel und ohne Noth keine förmliche Untersuchung, da sie doch immer etwas Gehäßiges hat, eintreten lassen, und, so lange es möglich ist, die stillere Erkundigung vorziehen. Nur die eingeführte Ordnung, welche durch bestehende Verordnungen bestimmt genug ist, höhere Befehle, und die Nothwendigkeit einer zuverläßigen Erhebung irgend eines interessanten Umstandes, werden ihn bewegen können, die ämtliche Autorität zu Hilfe zu nehmen, um der wahren

Be-

Beschaffenheit der Sache auf die ächte Spur zu kommen. Auf diese Weise wird er sich Schranken setzen, die er um so weniger verletzen wird, je weniger er alles das, was auf das Schulwesen Beziehung hat, durch ein ämtliches Verfahren vor andern compromittiren will.

Es ist gewiß eine sehr mißverstandene Strenge, die gewöhnlich ihres Zweckes verfehlt, mit der Amtsmiene da aufzutreten, wo die freundschaftliche Erinnerung und Beobachtung eine weit bessere Wirkung verspricht.

Indessen, wo die ämtliche Untersuchung einmal, in den angeführten Fällen, nothwendig wird, da wird sie, meinem Urtheile nach, mit Recht nach aller Förmlichkeit, welche eine Untersuchung von Amtswegen erfodert, unternommen. Sie geschehe schriftlich, mit und nach allen eingeführten legalen Erfodernissen, und werde ordentlich, nachdem der bestimmte Gebrauch davon gemacht ist, hinterlegt. Das scheint mir die Würde des Amtes, die Verantwortlichkeit des Schulinspectors als eines öffentlichen Beamten, wovon später die Rede seyn wird, durchaus zu erfodern. Nur so können manche, sonst unvermeidliche Verlegenheiten beseitiget werden. Man nehme mirs daher nicht übel, wenn ich geradezu erkläre: ich könne das: „leicht gut seyn

las=

lassen und brevi manu abthun" nie billigen und gutheißen.

C) Aemtliche Erinnerungen.

Untersuchungen, wovon wir eben sprachen, führen gewöhnlich zu Erinnerungen, welche von Seite der Inspektion mit ämtlicher Autorität geschehen müssen. In der Regel gehen auch diesen jene stets voraus, wo nicht Notorietät eine Ausnahme gestattet.

Die Autoritätshandlungen haben hierin bey aller übrigen Verschiedenheit viele Aehnlichkeit mit einem eigentlichen Jurisdictions-Actus. Der Schulbeamte hat so gut als der Justitiarius zu verhüten, daß er sich in seinen amtlichen Erinnerungen Theils nicht compromittire, Theils nicht den Verdacht der vorschnellen Uebereilung und des willkührlichen, leidenschaftlichen, eingenommenen Verfahrens zuziehe. So wie er die Gestalt des Richters annimmt, muß er sich auch dessen strenge, rücksichtlose und kaltblütige Unbefangenheit eigen und zur Pflicht machen.

Da die nöthigen Erinnerungen der Art gewöhnlich unangenehmer Beschaffenheit sind, und überdieß den Zweck haben, die nöthigen Vorstellungen durch Rücksichten der Autorität bey den Personen, denen sie geschehen, zu verstärken; so

ist

ist strenge Gerechtigkeit die sich keinen Schritt über das legal Erhobene und Verordnete gestattet, einer Seits, anderer Seits die genaue Beobachtung des amtlichen Anstandes eine unerlaßliche Bedingung. Diese Erinnerung ist um so nothwendiger, als es sehr schädliche Vorurtheile und Verfahrungsweisen in diesem Stücke giebt. Die Erfahrung lehrt, daß es Männer gebe, die in ihren Erinnerungen kein Maaß zu halten wissen, und daß andere in solchen Fällen mit einer Leichtfertigkeit (legereté) verfahren, welche nothwendig jeden Eindruck von Seite ihrer Vorstellungen und Erinnerungen vereiteln muß. Reißt die ersten ein ungestümmer und unbescheidener Amtseifer über die Schranken der Gebühr hinweg, und macht sie verhaßt und lächerlich; so bringt diese eine unberechnete Schonung oder Kurzsicht, welche sie unglücklicher Weise zwischen steifem Amtspedantism und natürlichem Amts-Decorum nicht gehörig unterscheiden läßt, um die Achtung der Untergebenen, und die gute Sache um diejenige Unterstützung, die sie ihr von Amtswegen schuldig sind.

Wenn dergleichen Erinnerungen, wie es der Fall seyn kann, nicht das eigentliche, dem Schulbeamten, als solchen, untergeordnete Schulpersonale, sondern Auswärtige, als: Eltern u. d. gl.

betreffen; so ist für die Wirksamkeit derselben sehr zu wünschen, daß sie von demjenigen Schulinspector gemacht werden, der in einer andern Eigenschaft auch schon das Strafamt auszuüben hat. Was dabey als besonderer Umstand Berücksichtigung verdiente, wäre etwa, ob die zu machenden Erinnerungen mehr belehrenden Ermahnungen oder straffenden Verweisen nahe kommen, und ob die Personen, die sie zunächst angehen, störriger Art sind, deren Gemüth mehr durch Furcht als durch Vernunft regiert wird. Im letztern Falle dürfte es allerdings angemessener seyn, wenn der weltliche Inspector das Geschäft der Erinnerung über sich nähme. Es würde nicht nur an Eindruck gewonnen, sondern auch weislich manchen möglichen Unannehmlichkeiten und compromittirenden Auftritten vorgebeugt werden.

D) Amtliche Entscheidungen und Verfügungen.

Die Schulinspection ist zwar kein Gerichtshof; doch kann man derselben das Recht nicht absprechen, über die Angelegenheiten, welche zur eigentlichen blossen Schulpolizey gehören, wie zu erkennen, so zu entscheiden. In dieser Sphäre liegen die kleinen Schulzwiste, welche durch die Klugheit der Leitung nicht mehr zu beseitigen, und

schlecht-

schlechthin durch höhere Autorität abgethan werden müssen. Hier ist dem Schulinspector strenge Gerechtigkeit, Mäßigung, und diejenige Schonung zu empfehlen, welche einem so wichtigen öffentlichen Amte, als das Erziehungs- und Lehramt ist, zur Erhaltung des nöthigen, öffentlichen Vertrauens unentbehrlich ist. Was auch mit Ernst und Strenge abgethan werden muß, werde möglichst in der Stille abgethan, so lange und so weit es die Umstände und die gute Sache nur immer erlauben. Sehr viel kömmt hier auf das zweckmäßige Benehmen des handelnden Schulinspectors ab, um Gerechtigkeit und Ordnung mit Schonung und Rücksicht weislich zu verbinden.

In ämtlichen Verfügungen, welche von Seite der Inspection geschehen müssen, sind dieselben, so wie einige der vorhin berührten, Rücksichten zu beherzigen. Wenn die Schulinspection etwas von Amtswegen verfügt, ohne höhern Orts den Auftrag unmittelbar erhalten zu haben, muß das offenbare Recht und die offenbare Nothwendigkeit und Nützlichkeit ihre Schritte rechtfertigen; Theils um für ihre öffentliche Schritte immer verantwortlich seyn zu können, Theils um dadurch selbst den Erfolg ihrer Bemühungen zu sichern und zu befestigen. Besonders ist das nothwendig, wo sich

manche arge Vorurtheile oder eigennützige Rücksichten von einer dritten Hand zeigen. Diesen muß jede Blöße, die sie benützen können, entzogen werden.

Die delikatesten und doch in vieler Hinsicht äußerst wichtigen Verfügungen sind die ökonomischen und polizeylichen. So sehr es in der erstern Hinsicht zu wünschen ist, daß sich die Schulinspectionen nicht von einem Geiste der Kargheit beherrschen lassen, welcher dem guten Fortgang des Erziehungswesens oft so nachtheilig wird; so braucht es doch immer viele Vorsicht und Ueberlegung, um nicht durch eine unzeitige oder übel angebrachte Liberalität die Nerve der Ausführung auf einmal abzuschneiden, oder das Geld in unnützen Dingen zu verschleudern. Diese Vorsicht will, daß die Schulinspectoren sich zwar gerne berichten, aber nicht einseitig bethören lassen, sondern mehrere hören und selbst sehen. Besondere Vorsicht bedarf es, wo von Seite der Bittsteller und Referenten das eigene Interesse mit im, vielleicht geheimen, Spiele steht.

In letzterer, in polizeylicher Hinsicht kann besonders von dem weltlichen Beamten viel geschehen, wenn er auf Polizey überhaupt genau hält, besonders aber auf jene der öffentlichen Sitt-

lich-

lichkeit, der Dienstbothen-Ordnung, des öffentlichen Unterrichts, des fleißigen Schulbesuches rc. Die äußere Gewalt muß da nothwendig viel thun, wo die Vernunft und eigene Einsicht noch wenig, oder nichts thun kann. Eltern und Erwachsene bedürfen in vieler Hinsicht bey solchen Anstalten Vormünder und Vertreter ihrer Vernunft. Ein gewisser gemäßigter Zwang ist hier so nothwendig und heilsam, als eine geordnete Zucht in der Erziehung der unmündigen Jugend.

Ueberall und allemal ist es gar sehr, zum Vortheile des Geschäftes, zu wünschen, daß zwischen den zweyen Schulinspectoren die genaueste Harmonie herrsche, und daß alle ihre ämtlichen Vorschreitungen, so viel möglich, gemeinschaftlich verabredet seyen. Es ist nichts nachtheiliger, als wenn sie einander nicht verstehen, vielleicht gar einander neken. Sie neken nur die gute Sache, was der rechtliche Beamte nie thun soll.

Alle diese, bisher angeführten, Geschäfte scheinen mir in dem Begriffe der Aufsicht zu liegen, welche die Schulinspection mit ämtlicher Autorität über das öffentliche Erziehungswesen auf dem Lande im Namen des Staats, der nicht überall gegenwärtig seyn kann, zu führen hat. Nur so kann die eingeführte Ordnung gehandhabt, die äußern

Hin-

Hindernisse beseitigt, und der Geist der ergangenen höchsten Verordnungen aufrecht erhalten werden. Die Wachsamkeit der Schulinspectoren verhütet, daß er nicht einschläft.

Allein kann sie auch, wenn sie sich blos mit dieser ämtlichen Aufsicht befriediget, bewirken, daß er thätig werde, und was noch mehr ist, stets zweckmäßig und lebhaft thätig werde?

Das ist nicht zu glauben; das läßt sich nicht von einem großen Theils negativen Abhalten des Schädlichen, des Unordentlichen — das läßt sich nur von einem positiven Mitwirken, von einer sachverständigen Leitung erwarten. Gute und süße Früchte lassen sich nicht befehlen; sie sind nur der Lohn der verständigen Wartung und Kultur.

Will daher der Schulinspector nicht blos den Buchstaben seines Amtes erfüllen; hat er Lust, den Geist desselben sich anzueignen, so muß er sich unfehlbar zur unmittelbaren, positiven Theilnahme an dem öffentlichen Erziehungsgeschäfte verstehen. Er muß, so wie die Aufsicht, auch die Leitung desselben zu den Pflichten seines Amtes rechnen.

Wir wollen uns nun mit diesem zweyten wesentlichen Zwecke und Hauptgeschäfte der Schulinspec-

spectionen im Folgenden bekannt machen. Es wird sich bald zeigen, daß es in Hinsicht auf Fruchtbarkeit und Nützlichkeit das erstere weit übertreffe, und daß somit ohne dessen Pflege der Schulinspector seinem Amte kaum zur Hälfte genüge.

II.

Von der sachverständigen Leitung der Schulinspectoren.

Wer von irgend einem Geschäfte die Leitung übernimmt, muß vor allem die nöthigen wissenschaftlichen Kenntnisse in dem betreffenden Fache besitzen; er muß ferner über den gegenwärtigen Zustand desselben genau unterrichtet seyn; er muß endlich der Mann seyn, der, indem er von richtigen Grundsätzen ausgeht, mit eben so vieler Ueberlegung als Beharrlichkeit in Erhaltung des Guten, in Verbesserung des Schlechten, in Vervollkommnung des Ganzen verfährt.

Das sind ungefähr die wesentlichsten Züge in der Skizze jeder berechneten Leitung; Züge die ganz gewiß auf das öffentliche Erziehungswesen die treffendste Anwendung gestatten, um so mehr, als dieses Geschäft schlechterdings keinen todten Mechanism, und kein unthätiges Stillstehen zuläßt,

und eben so sicher durch nachtheilige, wiewohl oft lang verborgene, Wirkungen jeden übelberechneten Fehlgriff rächet.

Nur kann ich auch hier, der Beschränktheit dieser Blätter wegen, eine blos im allgemeinsten Umrisse gezeichnete Skizze geben.

A) Wissenschaftliche Kenntniße.

Ohne Kenntniß der Sache läßt sich keine vernünftige Leitung denken; ohne wissenschaftliche Kenntniß keine sichere, feste, berechnete Leitung. Wenn das irgendwo wahr ist, so trifft es bey dem öffentlichen Erziehungsgeschäfte und dessen Leitung zu. Keine historische Notiz, und sey sie auch die genaueste, welche nur immer die reichste Belesenheit mit dem vortreflichsten Gedächtniße verschaffen kann, wird den Mangel wissenschaftlicher Einsichten in dem Erziehungsfache ersetzen.

Wer die Leitung davon übernimmt, muß von Grundsätzen ausgehen, die ihn selbst sicher und bestimmt leiten, daß er sich stets und unter allen möglichen Umständen gegenwärtig, und des Anfangs und Endpunktes bewußt bleibe, welche ihm die einzige, auf die obwaltenden Umstände anpassende, Linie genau in gerader Richtung bestimmen und vorzeichnen. Dinge, die sich nur von einem

wis-

wissenschaftlichen Studium der Pädagogik überhaupt und der Methodik ins Besondere erwarten lassen.

Ganz gewiß blühen auch dem Erziehungswesen schönere Hoffnungen, seit junge Kandidaten der Theologie und des Rechtes nicht nur Gelegenheit, sondern eine Art von Verpflichtung haben, mit der Wissenschaft der Erziehung sich in eigenen Vorlesungen bekannt zu machen, und dadurch sich auf ihren künftigen Beruf gehörig vorzubereiten. Denjenigen, welche diese Gelegenheit nicht hatten, möchte ich wenigstens eines der bessern pädagogischen Lehrbücher (worunter allgemein Niemeyers Grundsätze der Erziehung *) gerechnet werden) zum eigenen Studium in die Hände wünschen; um so mehr, als sie dadurch nicht nur mit dem edleren und humanern Geiste der neuern Erziehungsgrundsätze, sondern noch überdieß mit der bessern pädagogischen Litteratur neuerer Zeiten bekannt werden.

Mehr

*) Der ausführliche Titel laut: Grundsätze der Erziehung und des Unterrichtes für Eltern, Hauslehrer und Schulmänner, von D. August Hermann Niemeyer. 2 Th. 4te verbesserte Auflage. In dieser und in der vorhergehenden 3ten Auflage hat der Verf. das öffentliche Schulwesen in seine Schrift mit aufgenommen.

Mehr läßt sich hierüber nicht sagen. Man muß sich begnügen, auf das Bedürfniß und die Art seiner Befriedigung hingewiesen zu haben. Sie hier zu geben, bleibt für jeden Fall eine baare Unthunlichkeit.

B) Kenntniß des örtlichen, innern und äußern Zustande odes öffentlichen Erziehungswesens.

Diese Kenntniß ist die Bedingung aller Anwendung der erworbenen wissenschaftlichen Einsichten — und somit auch eine wesentliche Bedingung der durch Zeit und Umstände bestimmten Leitung einer Anstalt, die schon im Gange ist und bereits ihren äußern und innern Zustand hat. Erst durch die genaue Kenntniß dieses doppelten Zustandes ist man im Stande, mit durchgängiger Zweckmäßigkeit, auf eine ganz berechnete Weise, zu Werke zu gehen.

Sie begreift aber sehr viel, und da sie empirischer Natur, und die Erfahrung die Hauptquelle aller zu erhebender Resultate ist; so spielt die Beobachtung dabey eine wichtige Rolle, und es scheint mir am rechten Orte zu seyn, Manches sowohl über die Art und Methode dieser Beobachtung, als über ihre vorzüglichsten Gegenstände derselben zu bemerken.

Ich schicke die Letztern voraus, und bezeichne allererst die wesentlichsten Punkte der pädagogischen Beobachtung in Hinsicht auf Leitung; dann giebt sich die weitere Frage um so natürlicher von selbst, wie diese Beobachtung anzustellen, wie der Schulinspector sich am besten unterrichten könne.

a) Wesentlichste Punkte der pädagogischen Beobachtung.

Diese Beobachtung, welche den innern und äußern Zustand der öffentlichen Ortserziehung erheben soll, muß vor allem weise angestellt, somit der Beobachtende durch vorläufige Leitbegriffe gut orientirt seyn. Man kann sonst viel sehen, ohne im geringsten etwas mit Nutzen zu beobachten.

Der Beobachter ist gut orientirt, wenn er die Hauptpunkte, worauf seine Aufmerksamkeit vorzüglich gerichtet seyn muß, allererst ausgemittelt hat. Dazu etwas beyzutragen, kann auch hier nur entfernter mittelbarer Zweck, doch, wie ich hoffe, keine unnütze Arbeit seyn. Ich werde möglichst kurz bleiben.

Zu dem äußern Zustand des öffentlichen Erziehungswesens an einem bestimmten Orte dürften meines Erachtens alle die günstigen und ungünstigen Umstände und Verhältnisse zu zählen seyn,

welche,

welche, obwohl sie nicht unmittelbar zum Erziehungswesen gehören, doch auf dessen Fortgang einen wesentlichen Einfluß haben. Dahin rechne ich z. B. die Stimmung der Gemeinde, die Denkungsart der Eltern, die öffentliche Sittlichkeit, die nachbarlichen Verhältnisse, die contribuirenden Kassen, den Stand des Lehrerpersonales in physischer, bürgerlicher, ökonomischer und moralischer Hinsicht, den Stand der Schulbedürfnisse, die Epochen der Schuleinrichtungen, die Dauer und Beschaffenheit der neuesten, die hierüber bestehenden örtlichen Observanzen und höhern Verfügungen, die Aussichten der Zukunft, die Wünsche und Hoffnungen sammt den Gründen, Mitteln und Wegen, die äußere Lage und Verhältnisse allmählig zu verbessern und günstiger zu machen ꝛc.

Um den innern Zustand kennen zu lernen, muß die Beobachtung ihr Aug sowohl auf das richten, was; als auf die Art und Weise, wie es geschieht.

Das Erziehungsgeschäft wird gewöhnlich nach den vier Hauptzwecken in die 4 Zweige der moralischen — intellectuellen — ästhetischen und Industriebildung eingetheilt. *)

In

*) Andere setzen billig auch noch die körperliche Bildung, die sie in die Diätetische und Gymnastische untertheilen, hinzu.

In jeder dieser vierfachen Betrachtung bietet die Pädagogik, welche, wenn auch nicht als theologische oder juridische Brod = doch als moralische Nothwissenschaft eines würdigen Schulbeamten schlechthin vorausgesetzt werden muß, allenthalben eine Menge Fragen dar, die unmöglich hier alle nach Verdienst aufgezählt werden können. So z. B.

In Hinsicht auf sittliche Bildung: über die Entwicklung und Uebung des sittlichen Gefühles, der sittlichen Urtheilskraft; über die Weckung nnd Bildung des Gewissens, der damit verbundenen religiösen Gefühle und zu begründenden wahren Religiosität; über die Auflösung dieser verworrenen Gefühle in klare Vorstellungen, in richtige Begriffe einer geläuterten und praktischen Moral = und Religionslehre ꝛc.

In Hinsicht auf intellectuelle Bildung: über psychologische und methodische Entwicklung der mannichfaltigen intellectuellen Anlagen nach dem Grade ihrer Verwandtschaft und Wichtigkeit; über den mechanischen oder berechneten Gebrauch der methodischen Vorschriften und technischen Uebungen z. B. im Lese = Schreibe = Unterricht; ꝛc. Ueber den Umfang, die Zweckmäßigkeit und Verwebung der angemessenen Realkenntnisse z. B. in der Geographie, Vaterlandsgeschichte ꝛc.

In

In Hinsicht auf ästhetische Bildung: über die Anregung des Gefühles des Anständigen, Schicklichen zum großen Behufe der öffentlichen Sittlichkeit, der Sittigkeit im Umgange; über die Weckung des Sinnes für Ordnung, Reinlichkeit, Niedlichkeit, Regelmäßigkeit zum Vortheile der Herzensreinigkeit und der religiösen Naturbetrachtung ꝛc.

In Hinsicht auf Industriebildung: Ueber die Begründung der Arbeitsliebe und der Freude an nützlicher Beschäftigung; des Haßes und der Verachtung für eine müßig-unnütze Lebensweise; über die Gelegenheit, Aufmunterung zur Erlernung allerhand nützlicher Fertigkeiten in den verschiedenen Zweigen der Oekonomie ꝛc. *)

Noch wichtiger ist es, daß die Beobachtung ihr Aug auf die Art und Weise richte, wie diese Gegenstände, wie das öffentliche Erziehungswesen überhaupt, betrieben werde.

Da

---

*) So in Hinsicht auf körperliche Bildung: über die Mittheilung der bekanntesten, nothwendigsten Gesundheitsregeln, über die Warnung vor giftigen Pflanzen, über die Mittel und Leitung gymnastischer Uebungen ꝛc.

Da kömmt es nun darauf an, auszumitteln, ob die Lehrer nach Grundsätzen und methodischen Vorschriften verfahren oder nicht? und im ersten Falle: Nach welchen? ob es die richtigen sind? und ob sie aus eigener Ueberzeugung, mit Nachdenken und berechneter Anwendung beybehalten werden? Im zweyten Falle: Was der Grund ihres Mangels sey? Ob Unwissenheit, Faulheit, oder andere Gründe? Es ist ganz besonders wichtig, diesen Umständen auf die sichere Spur zu kommen.

Der nächste, bedeutendste Gegenstand dieser Beobachtung ist der Lehrer der Religion, der hier Landes gewöhnlich der Katechet heißt und zugleich immer auch, wie billig, eine Art der unmittelbaren Schuldirection führt.

Daß diese Beobachtung gründliche, belehrende, kurz die erwünschten Resultate liefert, kömmt vorzüglich viel auf die Methode an, wie diese Beobachtung angestellt wird.

b) Bemerkungen über die Methode der pädagogischen Beobachtung.

Ich liefere hier, wie es sich versteht, keine ausführliche Abhandlung über diesen inhaltreichen Gegenstand. Nur einige Winke will ich geben,

welche

welche zukünftigen Schulbeamten nicht unwillkommen seyn dürften.

Unter die Mittel, den sittlichen und pädagogischen Charakter des Lehrpersonales kennen zu lernen, kann ich den Gebrauch fremder Notizen nicht sehr empfehlen. Es fodert viel Behutsamkeit und Klugheit, andern ihre Urtheile mit der dem Lehrstande schuldigen Schonung abzufragen. Es gehört ein eigenes, vorsichtiges Benehmen dazu, fremde Nachrichten auf eine Art anzunehmen, welche die Mittheilenden im Zweifel läßt, wie man mit denselben und ihrer Mittheilung zufrieden sey. Zudem sind solche Nachrichten selten zuverläßig; den Einfluß von Partheylichkeit, Vorurtheilen abgerechnet, sind es selten unterrichtete Leute, von denen man sie erhalten kann. Sie dienen höchstens dazu, um auf manches früher aufmerksam zu werden, den Stoff zu eigenen Bemerkungen zu vermehren, und die fremden Urtheile, welche in einer andern Hinsicht wichtig werden, zu erfahren.

Ganz ein anderer Fall ist es, wenn man von seinem Mitschulinspector oder von benachbarten Kollegen, oder auch von seinem Vorfahrer Kunde einziehen kann. Ganz gewiß sind Notizen der Art für die gründliche Erkundigung ungleich schätzbarer.

Allemal bleibt eigene Ueberzeugung, so wie das zuverläßigste, so das fruchtbarste Mittel der gründlichen und zweckmäßigen Beobachtung.

Man lernt den rechtschaffenen und geschickten Mann nirgends besser kennen, als in Geschäften und im Umgange. Selbst der Heuchler hält die Probe nicht lange aus; so wie sich der Dummkopf bald offenbart. Es gehört daher zu den ersten Wegen, sich eigene Ueberzeugung durch eigene Beobachtung zu holen: seine Untergebenen, möglichst oft und genau in ihren Geschäften zu überraschen, und im Umgange auf eine anständige Weise zutraulich zu machen. Dazu gehört aber allerdings ein Benehmen gegen dieselbe, das sie an den guten Gesinnungen, so wie an der Redlichkeit der Absichten ihres Vorgesetzten nicht zweifeln läßt, vielmehr mit eben so viel Zutrauen als Achtung erfüllt. Es ist diesem Benehmen vor allem wesentlich, jedes Mal denjenigen mit der ihrem Stande gebührenden Achtung zu begegnen, von denen man wieder innere wahre Achtung fodert; und ihr Zutrauen nie zu mißbrauchen, das man erhalten will. Vielleicht wird leider! in keiner Sache so gefehlt, als gerade hierin.

Zunächst wendet sich übrigens, wie gesagt, der Schulinspector mit seiner Beobachtung der Art an

den Lehrer der Religion, an den Katecheten der Schule. Der ist ihm der wichtigste Mann, wiefern derselbe nicht nur der Lehrer des wichtigsten Gegenstandes aller öffentlichen Erziehung, der Sittlichkeit und Religiosität, sondern zugleich, der Natur der Sache nach, der unmittelbare Director der örtlichen Schulanstalt ist. Auch sind gewöhnlich die übrigen Verhältnisse von der Beschaffenheit, daß sie den Umgang leichter, ungezwungener und zutraulicher machen. Von demselben lassen sich dann um der angeführten Gründe willen, so wie noch ins Besondere des Umstandes wegen, daß er gewöhnlich am meisten Bildung und Kenntniße, wenigstens in unserm Lande, besitzt, in jeder Hinsicht die unterrichtendsten Detail-Aufschlüße erwarten; und das um so mehr, als der Schulinspector ihn für sein Geschäft zu interessiren versteht und dieß Interesse zu unterhalten weiß. — Uebrigens versteht es sich, daß blindes Zutrauen ohne Selbstbeobachtung und Ueberzeugung auch in diesem Falle nicht an seinem Orte seyn würde.

Durch ein ähnliches, verhältnißmäßiges Benehmen gegen den Schullehrer gewinnt der Schulinspector den besondern Vortheil, beyder Ansichten und Aufschlüße durch Vergleichung zu berichtigen und in Kontrole zu setzen.

Allein alle Beobachtung ist nur Vorbereitung. Der reife Entschluß und die praktische Ausführung bringen erst an das Ziel. Der Schulinspector, welcher immer bey der blossen unthätigen Beobachtung, sey sie auch die vollendetste, stehen bleiben wollte, würde seinem Leitungsgeschäfte wenig genügen. Erst die That, die wirkliche Unterstützung, muß seinen Eifer, so wie seine Einsicht, bewähren.

c) **Unterstützung und Förderung des Erziehungsgeschäftes im anvertrauten Bezirke.**

Soll diese leitende Unterstützung, welche der Schulinspector dem Erziehungswesen seines Bezirkes schuldig ist, ihrem Begriffe zusagen; so müssen nothwendig demselben bestimmte **Grundsätze** gegenwärtig seyn, die seinen Schritten die gehörige Richtung zum vorgesteckten Ziele und seinem ganzen Verfahren Zweckmäßigkeit geben.

Da dieses Ziel die Erhaltung und Vervollkommnung des öffentlichen Erziehungswesens ist, da die Erreichung dieses Zweckes ganz besonders von dessen geistvoller Betreibung durch tüchtige, für die Sache eingenommene Lehrer abhängt; so gehören unter die ersten Maximen, welche dem würdigen

Schulinspector in seinen Handlungen regieren, vorzüglich folgende:

a) Vor allem wird er jedem einschleichenden Mechanism und Schlendrian, im neuen wie im alten Kleide, möglichst wehren. Mechanism und Schlendrian jeder Gestalt ist früh oder spät der Tod einer so geistigen Sache, als die Erziehung ist.

b) Der nächste Punkt seiner aufmerksamsten Sorgfalt und Verwendung muß stets der (Religions- und Schul-) Lehrer seyn. Dieser ist das unmittelbare Werkzeug aller Ausführung, von dessen Güte und Probehältigkeit das Meiste, wo nicht alles, abhängt. Die Bildung, Vervollkommnung des Lehrers auf jede Art, durch Rath, That, Aufmunterung und Achtung — bleibt ein Hauptgeschäft, das keine unmittelbare Theilnahme an dem Lehrgeschäfte ersetzen kann, nur im Nothfalle ersetzen darf.

c) Die vorzüglichste Wirksamkeit des Schulinspectors sey daher mittelbar, und wo möglich so eingerichtet, daß die unmittelbar Handelnden seinen Einfluß nicht bemerken. Je mehr sie auf eine Art geleitet werden, daß sie glauben dürfen, selbst zu handeln; je mehr gewinnt das Handeln Interesse für sie, und macht sie zugleich in der That geschickter. Sie üben sich da, und interessiren

sich für alles, als für ihre eigene Sache. Es nun dahin zu bringen, ist zwar eine schwere, aber sehr nöthige und wohlthätige Kunst. Am gefährlichsten wird derselben und ihrer Ausbildung die kurzsichtige Eitelkeit, sich selbst als unmittelbar Handelnden vorangestellt zu wissen.

d) Damit verbinde sich der Eifer und die beharrliche Entschlossenheit, der guten Sache auf jede Weise zu dienen. Dieser beharrliche Eifer erwärmt und erleuchtet zugleich, um das Dienliche mit Scharfsinn zu entdecken, und mit kluger Energie auszuführen.

Von diesen Grundsätzen und Maximen beseelt, wird der würdige Schulinspector alles thun, um sich tüchtige Lehrer zu verschaffen; die entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen; den Nutzen des öffentlichen Erziehungswesen immer ausgebreiteter, dauerhafter und vollkommner zu machen.

Hier nur einige Winke über jede dieser wichtigen Absichten und die Mittel ihrer Erreichung.

Wir haben in unserm Lande das Glück, ein Schulseminar zu besitzen, worinn die angehenden Schullehrer, so wie die angeheuden Katecheten in dem Priesterhause, für die geschickte Besorgung

der öffentlichen Erziehung gehörig vorbereitet werden. Großentheils bedarf es nur derjenigen Ermunterungs- und Erleichterungsmittel, welche die jungen Männer auf der betretenen Bahne fortführen.

Diese sind von Seite der Katecheten achtungsvolle Behandlung und nachdrückliche Empfehlung bey höhern Behörden im Falle des Verdienstes und der emsigen und treuen Verwendung. Das sind von Seite der eigentlichen Schullehrer, außer den eben genannten, die Aufmerksamkeit, ihr in mancher Hinsicht beschränktes ökonomisches Loos auf jede mögliche Art zu verbessern. Schon pädagogische Rücksichten verbinden z. B. auf Räumlichkeit, Helle, Reinlichkeit, möglichen Wohlstand der Schullehrer-Wohnungen zu sehen. Dem, welcher mit seinem untergeordneten Lehrer zufrieden seyn kann, wird dieß und die Verschaffung ähnlicher häuslichen Vortheile doppelte Angelegenheit werden. Der ernstliche Wille zu helfen wird ihn dann bald erfinderisch machen, sich, durch anderwärtige Ersparnisse in minder wichtigen Dingen, Hilfsquellen zu eröffnen.

Um die Lehrer übrigens im Athem zu erhalten, wird er so wie ihre Schulen fleißig besuchen, so sie selbst durch beehrende Besuche an sich ziehen, durch

Ge-

Gespräche, mitgetheilte Schriften, abgefragte Urtheile unvermerkt zu berichtigen, belehren, gewinnen suchen.

Die entgegenstehenden Hindernisse sind von Seite der Gemeinde, der Eltern u. s. f. meistens solche, welche durch Belehrung, Ermahnungen in veranstalteten, und noch mehr in ungesuchten Gesprächen, und durch andere Mittel der Klugheit leicht mit einiger Beharrlichkeit ohne Aufsehen sich beseitigen lassen, und selten den Eintritt polizeylicher Unterstützung fodern. Schwieriger sind diejenigen Hindernisse, welche in der Kollision des Schulbesuches mit dem Interesse einiger oder mehrerer Gemeindsmitglieder liegen. Doch auch hier findet kluge Schonung mit entschiedener Festhaltung Auskunftsmittel, und erkämpft sich am Ende fast immer den Sieg. Man muß sichs nur Ernst seyn lassen und pflichtmäßig, jedoch ohne Schein des Eigensinnes, der nur zum Trotze reitzt, mit verständiger Klugheit auf der Ausführung des entschiedenen Guten beharren.

Um den Nutzen des Erziehungswesens immer ausgebreiteter zu machen, verdienen besonders alle die Anstalten Aufmerksamkeit und Unterstützung, welche an arbeitsfreyen Tagen und Stunden

den

den ununterrichteten Erwachsenen den ersten Unterricht ersetzen helfen. Dergleichen sind in größern Orten die Sonnabend- in allen die Sonntagsschulen, womit auch Industrie-Anstalten, so wie mit den ordentlichen Schulen, vereinbarlich sind.

Außerdem muß die Anschaffung der Schulbedürfniße, so wie die Bezahlung des Schulgeldes, wo es noch statt findet, auf alle Weise erleichtert, und die Vortheile, welche durch ähnliche Anstalten erhalten werden, bey allen öffentlichen und Privatgelegenheiten anschaulich gemacht und an das Herz gelegt werden.

Wichtig ist auch noch der Einfluß auf das Volk durch **Volksschriften** und **Religionsgründe**. Die Letztern können besonders dienen, die häusliche Erziehung zu verbessern und sie zu einem Gegenstande der frommen Gewissenhaftigkeit zu machen. Die erstern bereiten vor, berichtigen die Begriffe, bekämpfen die Vorurtheile, und, was die Hauptsache ist, befördern das Nachdenken, und damit die Empfänglichkeit für vernünftige Vorstellungen. Guteingerichtete Lehr- und Gebethbücher stehen unter dieser Rubrik oben an.

Dauerhaft wird der Erziehungsnutzen im Ganzen durch dieselben Mittel. Eigens verdient hier folgendes bemerkt zu werden.

Eben die Feyertagsschulen können für ausgetretene Schüler ein herrliches Vehikel der fortgesetzten Bildung in Realkenntnissen werden. Nie sollten wenigstens die Schulinspectoren, besonders die Seelsorger, solche erst ausgetretene junge Leute aus dem Auge lassen, sondern, wie immer möglich, sie durch irgend eine Verbindung, durch Darleihung nützlicher und angenehmer Schriften u. d. gl. festhalten. Bekanntlich sind die Jahre von dem Schulaustritte bis zur völligen Reife der vollen Ueberlegung meistens sehr gefährlich. Das Erlernte wird nicht nur nicht forgesetzt, sondern größten Theils vergessen. Entscheidend ist für sie auch das öffentliche Beyspiel, die herrschenden Sitten; besonders der Dienstbothen und jungen Leute, in deren nähern Zirkel und Umgang sie eintreten. Es wäre zu wünschen, daß man solche Jünglinge mit den Gefahren, denen sie entgegen gehen, bekannt machte, wenigstens sie mit Schriften versähe, die sie in der Folge warnen könnten. — Was und wie viel dabey die Polizey thun könne, ist leicht zu erachten. *)

Voll=

*) Wenn doch nur einmal die Sitten und Geschmack verderbenden Lieder, welche die Bilderhändler Bogenweise an die rohere Klasse der Menschen äußerst wohlfeil verkaufen, von der wachsamen Polizey unterdrückt würden. Es sind wahre, moralische Gifte!

Vollkommner werden die Schulen und Erziehungsanstalten, je gesitteter, gebildeter, thätiger und geachteter die Lehrer, je richtiger die Grundsätze; je zweckmäßiger die Methode und die Schulschriften; je fleißiger und ausgebreiteter der Schulbesuch; je allgemeiner die Volkstheilnahme; je zahlreicher die Feyertagsschulen ꝛc. werden. Die Thätigkeit des würdigen Inspectors darf also nie ruhen, seine edle Geschäftigkeit nie ermüden. Glücklicher Weise ist diese, wie es scheint, unruhvolle Geschäftigkeit gerade die reichste Quelle des edelsten und schönsten Lebensgenußes. Er findet ihn, ohne ihn zu suchen, in dem, was ihn zu vertilgen scheint.

III.

Rechenschaft und Verantwortlichkeit der Schulinspectionen in Hinsicht auf den Staat.

Daß der Schulinspector über alle die bisher erklärte Pflichten nicht blos seinem Gewissen sondern auch dem Staate, welcher ihm dieses ehrenvolle Amt anvertraut, verantwortlich sey, unterliegt ohnehin keinem Zweifel. Ich bin auch weit entfernt erst beweisen zu wollen, was keines Beweises bedarf. Wichtiger ist mir das zu berühren, was meines Gedünkens zu der Rechenschaft, welche

jene

jene Verantwortlichkeit, überhaupt das Verhältniß des Schulinspectors zum Staate erzeugt, gehört, wenn es schon übrigens nicht von allen beherzigt wird.

Faßt man nämlich das Gesagte nach seiner Wichtigkeit zusammen, und bildet oder verbessert darnach seinen Begriff von einem Schulbeamten; so kann es nicht fehlen, man muß demselben, wie jeden andern Beamten

a) zur Pflicht machen, nicht nur alle ergangenen Verordnungen in Bezug auf sein Geschäft, die allgemeinen sowohl als die speciellen Localdekrete und Verfügungen, zu sammeln; nicht weniger die erlaufenen Schriften, Aufsätze, Vorschläge, Berichte, Vorstellungen ꝛc. zu hinterlegen: eine kleine Registratur einzurichten, die bey dem ersten Schulinspector zu verbleiben hat. Dadurch würde nicht nur jede verlangte Auskunft leichter ertheilt, sondern auch für die Zukunft, besonders für den Wechsel der Schulinspectoren, bestens gesorgt seyn. Eine Art von Aufsicht darüber, ein angemessener Zutritt dazu könnte ins Besondere dem Ortskatecheten sehr wohl und zweckmäßig anvertraut werden. Auf diese Weise würden sich bald die zuverläßigsten Daten zu einer vollständigen Schul- und Erziehungsgeschichte des Landes sammeln.

b) So

b) So sehr es aller Orte zu wünschen wäre, eine Ortskasse für das öffentliche Erziehungswesen vorzufinden; so sehr halte ich es für die Pflicht des Schulinspectors dahin zu arbeiten, und mit dem dahin angewiesenen Zuflüssen eine gewissenhafte Oekonomie, jedoch ohne Nachtheil der guten Sache, zu halten, und darüber eine genaue Rechnung zu führen; sollte sie auch kein Mensch zur Einsicht nehmen, noch nehmen können. Es gehört einmal zur Ordnung; und kleine Anfänge führen auch zum Ziele.

c) Ganz besonders gehören aber zur Rechenschaft und Verantwortlichkeit des Schulinspectors

Theils treue **Berichte und Gutachten**;

Theils durchgearbeitete **Vorstellungen** und eigene **Anzeigen**.

Die ersten setzen immer eine höhere Auffoderung, oder doch irgend eine ämtliche Veranlassung voraus, wie wir sie in der Abth. I. kennen gelernt haben. Ich brauche auch nicht zu berühren, daß sie die Eigenschaften aller andern ämtlichen Berichte und Gutachten haben müssen. Dieß ist für sich klar.

Mehr an seinem Orte halte ichs, ein Paar Worte über die Vorstellungen und Anzeigen zu sagen,

gen, welche der Schulinspector aus eigenem Antriebe an die höhern Behörden zu machen hat.

So wenig ich alles an die höhern Stellen zu bringen angemessen und frommend halte; so bin ich doch der Meinung, daß diejenigen zu weit gehen, die selbst und unaufgefodert bey den Behörden weder Anzeigen noch Vorstellungen gemacht wissen wollen. Ich halte es für Pflicht des redlichen Beamten in gewissen Fällen zu sprechen, wo Schweigen ein Verrath an der guten Sache ist.

Diese Fälle treten meines Erachtens ein: a) wo gegen ein herrschendes Uebel nur von oben herab Hilfe, oder b) zur Beförderung eines wesentlichen Erziehungsvortheiles auch uur von oben die nöthige Unterstützung geschafft werden kann.

Was den so einleuchtenden Gründen dieser beyden Bestimmungen gewöhnlich entgegengesetzt wird, bleiben eitle Vorurtheile und Beschönigungen, die weder die versäumte Gewissens= noch die vernachläßigte Amtspflicht entschuldigen können.

Die Anzeigen und Vorstellungen der erstern Art sind meistens gehäßig. Sie betreffen entweder die Anzeige eines unverbesserlichen Lehrers mit dem Antrage auf seine Entfernung; oder sie sind

doch

doch von der Art, daß man einer gefürchteten, einflußreichen Person zu nahe treten muß. Da heißt es dann, entweder: ich will Niemand schaden, oder: es wird doch nichts helfen.

Man bemerkt aber nicht, daß man im ersten Falle sich widerspreche, und überdieß seine Schwäche und ungerechte Saumseligkeit sehr schlecht bemäntle. Man will Niemanden schaden, spricht man, und schadet durch seine Nichtanzeige gerade recht vielen, die mit der guten Sache ohne alle eigene Schuld leiden; man schadet selbst der betreffenden Person, der man das noch übrige moralische, immerhin bittere, Arzneymittel vorenthält. Man handelt im Grunde offenbar schwach und grausam, wie ein Arzt, der dem Abscheu des Kranken von gewissen Arzneymitteln nachgiebt, dadurch aber, seinen Tod leichtsinnig befördert, und eine Familie unglücklich macht, anstatt durch pflichtmäßige Festigkeit Aller Dank zu verdienen. Diese Weichheit ist sehr unwürdig uud unmoralisch; leider! nur auch nicht weniger ausgebreitet!

Im zweyten Falle will man seine Muthlosigkeit hinter der vorgewendeten Unmöglichkeit verstecken. Im Grunde fesselt man seine Pflichtserfüllung an Rücksichten der Klugheit, welche die Aufmerksamkeit des rechtlichen Mannes von Festigkeit,

des

treuen Staatsbeamten, nicht verdienen. Dieser handelt, wie er soll; sobald es ausgemacht ist, daß es die Gerechtigkeit und die gute Sache fodert. Der Erfolg geht ihn nicht weiter an; genug, daß es nicht an ihm lag, wenn er nicht eintrat. Zudem hat es nicht so gar oft, als man sich uud andern weis machen will, wit der vorgegebenen Unmöglichkeit seine historische Richtigkeit. Man spreche nur als Mann, mit Einsicht, Nachdruck und Klugheit. Diese Sprache hat ihre eigene Kraft. Nichts zu sagen, daß die Voraussetzung, welche ähnlichen Entschuldigungen zum Grunde liegt, wahrlich den höhern Behörden nicht sehr schmeichelhaft seyn kann.

Vorstellungen und Anzeigen zur höhern Unterstützung der guten Sache werden Theils durch das Vorgeben abgelehnt: Man kenne den Geist der Regierung, die sich für derley Gegenstände nicht interessiren könne, noch wolle; Theils: Man habe seiner Seits alles gethan, nun könne man ohne Verantwortung die Sache ihrem Schicksal überlassen.

Die erste Entschuldigung von Saumseligkeit, die nicht so ganz selten ist, finde ich unbescheiden. Meine Meinung ist: nicht vor der Zeit zu urtheilen, übrigens die dringenden Umstände, welche zur

Un-

Unterstützung beeignen, dringend vorzustellen; wenn es nöthig wird, auch, mit Beharrlichkeit fortzusetzen; und nachdem man alle kluge Einleitungen getroffen hat, ruhig den Erfolg zu erwarten.

Das zweyte Vorgeben däucht mich ganz falsch zu seyn. Dem noch etwas zu thun möglich und übrig ist, der hat offenbar noch nicht alles gethan. Wer aber nicht alles zu thun bereit ist, dessen Amtstreue weiß ich nicht, wie sie gerühmt werden könne.

* *

Dieß sind einige der wesentlichsten Bemerkungen. Sie enthalten fast nur **Winke**, die dem denkenden Schulbeamten weitern Stoff zum Nachdenken geben können und sollen. Wer selbst an dem Platze steht, dem bieten sich eine Menge Reflexionen dar, sobald er über seine Amtserfahrungen nachzudenken veranlaßt ist. Recht gerne befriedige ich mich mit diesem beschränkten Erfolge, und bescheide mich, daß ich von meinen Bemerkungen kaum mehr erwarten dürfe. Nur den einzigen Wunsch habe ich übrig, daß dieser mein kleiner Versuch meinen Zuhörern, als künftigen Schulbeamten, Aufmerksamkeit und Interesse für ihre edle Bestimmung einflößen möge.

Anmerkung.

Folgende durchaus offizielle Aktenstücke mögen zugleich zum Unterrichte und zum Belege dienen. Allemal werden sie dem rechtlichen Manne zur Aufmunterung dienen, als Schulinspector seinem Amte durch ihre treue Nachachtung zu genügen; in vieler Hinsicht seine Schritte leiten und die willkommnen Mittel seyn, seine Verfahrungsweise ordentlich zu rechtfertigen. Möchte man das Ganze zugleich als einen kleinen Umfang derjenigen Sammlung von Verordnungen ansehen, wovon ich in der Abhandlung spreche! Sie ist freylich sehr dürftig; allein Zeitkürze und andere Umstände müssen mich entschuldigen. Zudem hatte ich so manche Quelle nicht offen, um aus ihr nach Wunsche zu schöpfen.

Welche Aufmerksamkeit dem Schulwesen gebühre, zeigen unter andern folgende, aus dem salzburgischen Provinzialkonzilium vom Jahre 1569 unter Johann Jakob entlehnte merkwürdige Aeußerungen:

In der 59. Constitutio de scholis, et earum moderatoribus *) heißt es:

Cap. I.

*) S. Dalhams Concilia Salisb. provincialia et dioecesana &c. p. 523. seq.

Cap. I. De instructione Ludimoderatorum.

„Quanta pro educenda et instituenda juventute sit adhibenda diligentia, id non modo sacrae, verum etiam profanae abunde testantur litterae — — — — Quam ob causam scholae institutae sunt, ubi non solum in litteris, sed imprimis pietate ac moribus instituenda est juventus — — Statuimus itaque, ut in singulis omnibusque nostrae Provinciae civitatibus, oppidis et castellis, juxta cujusque loci necessitatem, scholae publicae seu ludi litterarii habeantur, in quibus honesta ingenia erudiantur, atque ad usum commodumque reipubl. Christianae idonea reddantur. Quamvis proinde nullum munus reipub. afferre majus meliusve possumus, quam si doceamus atque erudiamus juventutem (eine beherzenswerthe Erklärung eines Conciliums); non tamen perinde omnes Scholae, magistri seu praeceptores praestare atque conferre videntur. Reperiuntur enim alicubi *clancularia scholae*, in quibus aliqui, sed non optimi plebis, liberos suos malunt institui — — quae scholae penitus extirpandae. — — *Privatas* quoque — — improbamus, censentes publicas magis habendas atque fovendas, in quibus una cum bonis moribus bonae doceantur litterae. Licet enim inter patrios parietes adolescentes pos-

possint educari et erudiri, consultius tamen fuerit, id *in publico* fieri, ut qui olim publicis praeficiendi sunt functionibus, ii quoque in publico discant. (Eine merkwürdige Aeußerung!)

Insbesondere heißt es in Hinsicht der eigentlichen Schullehrer in den deutschen, gemeinen, oder Trivial-Schulen:

Cap. XI. De cura et officio vulgarium scholarum Magistrorum.

Postremo, ut etiam in scholis theutonicae linguae ordo atque decorum servetur, jubemus, ut earum Moderatores puellas seorsim a pueris masculis instituant, neque confuse mixtos ut pecora quaedam teneant; seduloque curent, ne quid commercii pueris cum puellis sit. Sic fiet, ut utriuslibet sexus pars disciplinae suae diligentius incumbat, et ad pudicitiam in primis quoque annis assuefiat. In caeteris omnibus, ut pietate inprimis et catholicae fidei praeceptis, litteris legendis et scribendis, bonisque moribus juventutem instituant non minus atque latinitatis praeceptoribus mandatum esse omnino volumus, poena negligentibus pro arbitrio, non suo, sed Magistratus constituta.

Cap. XII. Visitatores scholarum inspectionem curare debere.

Ut autem ea omnia, quae supra recensuimus, rite ordineque succedant, et absque fraude peragantur, sancimus, ut cum in qualibet Dioecesi visitationes celebrantur ordinariae, ipsi ludimoderatores cujuslibet loci visitandi se visitatorum examini praesentent, ut de sua conditione ac professione rationem reddant, et de interrogatis respondeant.

So wird auch Constit. 62. de visitationibus unter den Visitationspunkten ausdrücklich Cap. 10. bemerkt: Deinde intelligendum est, quo pacto et a quibus illius parochiae pueri in moribus et litteris instituantur.

In der Instructio visitationis generalis unter Johann Jakob kommen unter dem Numer 14. de scholis folgende merkwürdige Fragen vor:

1mo. Wer der Schulmeister sey? und von wem er, und wie lang er allda gewesen sey? 2do. Welches er studiert, und ob er deshalben seine Testimonia habe? 3^tio. Wie viel er Schüler, und was für gute Ingenia darunter habe? 4to. Was für Autores und Bücher er ihnen, sonderlich im Catechismus lese? 5to. Ob er auch zu

Chor

Chor singe, und was Religion er sey? 6to. Wie er seine Schüler zu der Beicht und Communion unterrichte und informire? 7mo. Ob er sie zu der Gottes Ehre, dem Gottesdienst und Predigt erziehe und weise? 8vo. Was die Schule für einen Superintendenten habe? Und wann von demselben die Schule visitirt und was von ihm den Knaben zu lesen und zu tradiren befohlen worden? Wie er sich sonsten mit dem Fleiß und übrigen Dingen verhalte?

Möge Mancher, der in den neuern hohen Schulverordnungen nur unnütze Neuerungen sehen will, sich hieraus eines Bessern belehren!

Auch haben wir mehrere Schulordnungen, welche auf Befehl verschiedener Erzbischöfe zu verschiedenen Zeiten bekannt gemacht wurden.

Die bekanntesten darunter sind jene des Erzbisch. Wolf Dietrich von Saitenau vom Jahre 1594. In das salzburgische Intelligenzblatt rückte sie Hr. Schuldirektor Vierthaler im XI. u. XII. St. des Jahrg. 1800 ein — dann die jüngste von Erzb. Sigismund von Schrattenbach, datirt vom 24. Oktober 1755.

Selbst

Selbst für den salzburgischen Schulinspector hat, des umständlichen Details wegen, ein eigenes Interesse die „allgemeine Schulordnung für die deutschen Normal- Haupt- und Trivial-Schulen in sämmtlichen k. k. Erbländern ddto. Wien den 6ten December 1774 bey Edlen von Trattnern.

Ihr wesentlicher Inhalt ist: 1) In jeder Provinz wird eine Schulkommißion bestellt. 2) Arten der deutschen Schulen und ihre Orte. 3) Einrichtung der Schulen. 4) Beschaffenheit der Schulgebäude. 5) Unterrichtsgegenstände in den drey Arten von Normal- Haupt- und Trivialschulen. 6) Bestimmung der Lehrer in Religions- und übrigen Lehrgegenständen. 7) Bestimmung der Bücher. 8) Der Lehrart. 9) Der Klassen-Eintheilung. 10) Bestimmung der Schulzeit und Lehrstunden. 11) Beendigung der Lehrgegenstände. 12) Wer zum Schulgehen verbunden sey? 13) Eltern und Vormünder sollen die Kinder unfehlbar zur Schule schicken und von Magistraten und Orts-Obrigkeiten hierzu anhalten werden. 14) Die Waisen- und andere Dienste sollen die Besuchung der Schulen nicht hindern. 15) Wiederholungsstunden. 16) Führung der Katalogen über den Fleiß und den Fortgang im Lernen. 17) Ordentliche Aufseher, welche den Zustand der Schulen zu untersuchen haben. 18)

Be-

Bestellung der Oberaufseher. 19) Wann und wie die Schulverbesserung überall einzuführen sey. 20) Anwerber um geistliche Pfründen mit der Seelsorge und Ordenskandidaten müssen vorläufige Kenntniß des Schulwesens haben. 21) Schulmeister sollen keine Schenkhäuser haben. 22) Schulprüfungen und Belohnungen. 23) Berichte, welche über die Schulverfassung zu erstatten sind. 24) Auf die sich mit Eifer hervorthuende Aufseher und Schullehrer wird mit Beförderungen gelegenheitlich Rücksicht genommen werden.

Für Schulinspectorn enthält eben auch die k. k. **Instruktion der Schulvisitatoren**, viel Merkwürdiges.

Ein Mann, der Schulberichte und Vorschläge zu machen hat, muß sich schon darum auch um auswärtige Verfügungen bekümmern, machte ihm auch nicht die unmittelbare Pflicht der Aufsicht und Leitung alles wichtig, was in Hinsicht auf Schulen in und außer seinem Vaterlande geschieht.

So wie in ersterer Hinsicht das salzb. Intelligenzblatt Materialien sammelt; so thut es für Baiern des H. geistl. Raths Hübner Wochenblatt, das bereits im 4ten Jahre existirt. Die ergangenen Schulverordnungen werden da gewöhnlich in ex-

ten-

tenso eingerückt; für den Zweck dieses Blattes, das der Geisteskultur nach der Absicht des H. Verf. vorzüglich gewidmet ist, sind sie auch ganz geeignet.

Man findet z. B. im Jahrg. 1802, St. 18. Schulverordnungen die Schulhäuser betr. St. 32. die unentgeldliche Vertheilung des Beckerschen Noth- und Hilfbüchleins betr. St. 43. die Schulfonds-kasse und die Errichtung eines Generalschuldirektoriums betr.

Im Jahrg. 1803. St. 2. eine kurfürstl. Verordnung den Besuch der Landesschulen betr.

Merkwürdig sind folgende Erklärungen eines der ersten und thätigsten Beförderer des neuern salzb. Schulwesens (H. Konsistor. R. Bönike's) die um so mehr Aufmerksamkeit verdienen, weil sie offiziel, durch eine Generalvisitations-Aeußerung veranlaßt sind. H. K. B... fand aus sehr triftigen Gründen die vorgeschlagene periodische Schulvisitation durchs ganze Land damals (den 11. May 1791.) unnütz, zeitraubend und kostspielig. Dieser Wohlmeynung waren nur folgende merkwürdige Aeußerungen beygesetzt:

„Diese Kosten ließen sich aber vielleicht sehr mindern, wenn einmal diejenigen, welche zur Schul-

ver-

verbesserung auf dem Lande unmittelbar mitwirken sollen, die Beamten, die Geistlichen, die Schulhalter in hinlänglicher Anzahl vorbereitet sind.

Im Betreff der Letztern ist ein Anfang gemacht, wobey wir, wenn nur darauf bestanden wird, zwar langsame aber feste Tritte thun und allmählig dem Ziele näher kommen werden. (Es ward das Schulseminarium eröffnet zur Bildung angehender Schullehrer.)

Die Geistlichen auf dem Lande sollten durchgehends gute Pädagogen seyn, weil sie, um aus vielen nur einige Gründe anzuführen, der Schule immer am nächsten sind, von Amtswegen vielfältig unter den Kleinen seyn, sie des gottesdienstlichen Unterrichtes empfänglich machen, den Schulhalter nachhelfen, das Schulwesen im Gange erhalten sollen ꝛc. Die Grundlage hierzu kann sonst nirgends, muß also im Priesterhause gelegt werden.

Wenn der Schuldirector die eigentliche Pädagogik im Priesterhause, gegen eine mäßige Belohnung nur 2 oder 3 Stunden in der Woche lehrte (dieß halte ich um der Gleichförmigkeit in der Lehrart willen für unausweichlich) — wenn der Superior im Priesterhause, dem die Pastorallehre anvertrauet ist, seinem Fache ganz gewachsen wäre, wenn er die Katechetik als einen Haupttheil davon

leb-

lebhaft betriebe; dann würde auch die Curatgeistlichkeit nach und nach hinlängliche Vorbereitung erhalten; dann würden wir mit der Zeit wohlfeilere und zweckmäßige Schulvisitationen vorkehren können. (Zur Ehre der hohen Stelle und der vorzüglichsten Beförderer der guten Sache muß man es laut sagen, daß alle diese wahren Foderungen für die Kürze der entzwischen verflossenen Zeit der erwünschten Befriedigung nahe sind.)

Die Beamten betreffend, müßte vorzüglich die politische Stelle wirken, Sr. H. Gnaden triftige Vorstellungen machen; und es dahin einleiten, daß wer künftig auch nur als subaltern bey einem Gericht angestellt werden wollte, vorhinein sich wegen seiner pädagogischen Kenntniße legitimiren mußte. (Wirklich hat der Hochfürstl. Hofrath auch, vorzüglich auf Betrieb des Schulkommissärs Hofr. Gäng, die Vorlesungen über Pädagogik für diejenigen, welche sich dem Civilstande widmen, in demselben veranlaßt.)

Unter die ersten Schulverordnungen geistlicher und weltlicher Seits gehören folgende zwey:

Hofraths Signatur vom 8ten April 1785.

Die Verbesserung des deutschen Schulwesens betreffend.

Bey der vollsten Ueberzeugung, daß von der guten Kinderzucht das zeitliche und ewige Glück

aller

aller einzelnen Bürger, und mit dieser die Wohlfahrt des Staates selbst abhange, und daß sohin die Landesregierung nichts näher gehen solle, als solche Erziehungs-Anstalten zu befördern, wodurch das Herz der zarten Jugend durch ächtes Christenthum, und die mit selben übereinstimmende moralisch und bürgerlichen Tugenden geedlet, und ihr Verstand zugleich mit andern Beruf- und Standmäßigen Kenntnissen aufgeklärt werde, hält man dießorts vor eine der ersten Pflichten in allem dem, was zur Erreichung obigen Zweckes dienet, bereitest Hände zu biethen.

In dieser Rücksicht werden unter dem heutigen jene Pfleggerichte, in welchen zwey der am 21sten März anher beliebten Signatur 9. in der verbesserten Lehrart unterrichtete Schulmeister aufgestellt werden, angewiesen, ihre Untergebenen diese nämliche Lehrart nach ihrem wahren Verdienste zu empfehlen, und gegen alle widrigen Vorurtheile mit bescheidener Art und Glimpfe sich zu benehmen, folglich ihres Orts alles mögliche beyzutragen, womit der gemeine Mann ermuntert und angefrischet werde, seine Kinder besagten Schulmeistern zum Unterrichte anzuvertrauen.

Sollte aber das gütige Zureden und Ermahnungen nichts verfangen, so haben bemeldte Be-

amte ihre weitere Vorschläge zu eröffnen, wie man durch ernstlichere, denen Umständen und Verhältnissen jedes Orts angemessene Mittel die Besuchung der Schule befördern, und in behörigen Gange bringen möge.

Neben diesen fande man die weitere Vorsicht nothwendig, sämmtlichen Pflegern, Stadt- und Landgerichte zu berichtlichen Anzeige aufzufordern, in welchem Zustande sich das Schulwesen jedes Orts befinde, wie, und welche Hindernisse sich in Besuchung der Schulen ergeben, wie solche zu heben, und die Schulanstalten auf einen dem wahren Landes-Besten zuträglicherem Fuße herzustellen seyn.

So wie man hiedurch von Seiten dieser Stelle in Stand kömmt, die in dem Schulwesen annoch herrschende Lokalgebrechen und Hindernisse einzusehen, so wird man sich auch zum vorzüglichen Geschäfte wählen, solche soviel man von Seite des weltlichen Arms vermag, aus dem Wege zu räumen, und so durch vereinte und thätige zusammengesetzte Bemühungen einer allgemeinen Schulverbesserung im Lande näher zu kommen, an welcher sowohl den geistlich als weltlichen Stellen das Aeusserste gelegen ist, und die sich eben von darum das vorzüglichste Augenmerk Sr. Hochfürstlichen Gna-

den zugezogen hat. Geschehen Salzburg im Hochfürstlichen Hofrath den 8ten April 1785.

Consistorialbefehl, die Verbesserung und möglichste Vervollkommnung der Volksschulen betreffend.

Beyliegende hofgerichtliche Signaturs-Abschrift vom 8ten dieß zeigt das mehrere, wie sehr sich diese Justitz- und Polizeystelle die Verbesserung und möglichste Vervollkommnung der Volksschulen in der Stadt und auf dem Lande all ihrer Aufmerksamkeit und Unterstützung werth halte.

Um also von Seite dießortig geistlicher Stelle im Stande zu seyn, alles, was zur Beförderung eines so heilsamen Endzweckes gedeihlich seyn mag, beytragen zu können, befehlen wir den Herrn Dechanten hiemit von sämmtlichen Pfarrern und Vikarien dortigen Dekanalbezirkes unverweilt Berichte abzuforden.

1) Wie viele Schulen in jedem Seelsorgsbezirke sind?

2) a) Wie die Schulhalter heissen?

b) Wie alt sie sind.

c) Wie lange sie bey ihren gegenwärtigen Schuldienste sind?

d) Wo sie vorher schon angestellt waren?

e)

e) Ob sie in der verbesserten Lehrart schon unterrichtet sind? oder doch und allenfalls wie und auf wessen Kösten eigentlich solcher Unterricht mit anhoffend gutem Erfolg ihnen beygebracht werden könnte.

f) Ob sie diese Lehrart auch befolgen, oder warum nicht?

g) Ob sie das ganze Jahr hindurch Schule halten, oder zu welcher Jahrszeit sie ihre Schulen öffnen, wieder schliessen, und wie viele Wochen sie Schul halten?

h) Wie es mit ihren Sitten, Lebenswandel, Tüchtigkeit, Wissenschaft, Fähigkeit (gut, mittelmässig oder schlecht) bestellt seye?

i) Was an ihnen hauptsächlich auszustellen sey?

3) a) Wie viel schulfähige Kinder von 6ten bis zum 14ten Jahr, beyläufig oder zuverlässig, in jedem Seelsorgsbezirke seyen?

b) Wie viel davon in die Schule gehen? wie viel nicht?

c) An wem die Schuld des nachlässigen Schulgehens liege? an Schulmeister, an dessen Lehrart, an den Aeltern, oder woran sonst? und welcher gestalten dießfalls am füglichsten und wirksamsten könnte vorgesehen werden.

4)

4) a) Wie den vorkommenden allseitigen Mängeln abgeholfen werden möge? und

b) was sonst noch zur Aufnahme der Volksschulen erwünschlich und thunlich seyn möchte? oder

c) irgendwo mangle?

Geschehen Salzburg im hochfürstl. Konsistorium den 18ten April 1785.

Die gespannte Aufmerksamkeit der hohen Stellen, so wie die zweckmäßige Vorsicht und Verfahrungsweise in Hinsicht auf Beförderung des Schulwesens und der Zwecke derselben bestättigen ferner:

Die vorläufige Nachricht von der neuen Einrichtung der deutschen Schulen in Salzburg, vom 30ten October 1777.

Die Konsistorial Verordnung, wie die neu eingeführte Lehrart auch im ganzen Land einzurichten sey. Vom 14ten Junius 1780.

Das unterm 30sten Junius 1784 ergangene Generale, die Weise mit Kindern zu katechisieren betreffend.

Das Generale vom 20sten Hornung 1788, wie die neuen Schulbücher und die neue Lehrart dem Volke zu empfehlen und annehmlich zu machen sey.

Vermöge einem Generale vom 16ten März 1796 mußte von den Ortsseelsorgern in den jähr-

lichen

lichen Berichten folgende Tabelle, abgesöndert, von jener der Meßner, verfaßt werden. Die Dechante hatten aus den einzelnen Tabellen eine Haupttabelle zu verfertigen, und sie an das Consistorium einzusenden.

Die Punkte der Tabelle waren:

Descriptio ludimagistrorum et Cantorum Nomen et cognomen, patria, gradus diligentiae, annus officii, summa redituum, fixorum et accidentium, gradus habilitatis et capacitatis quoad meliorem quoque methodum, gradus aestimationis apud plebem, vita et mores, numerus scholae capacium i. e. ab anno 7timo usque ad 14tum, numerus scholam frequentantium (hieme, aetate, in schola matrice, in scholis filialibus), Causae, cur pauci frequentant, numerus animarum universim in Curatia.

Ein neueres Generale an die sämmtlichen inländischen Seelsorger bestimmt dieß alles noch viel genauer. Dieß merkwürdige Generale lautet wie folgt:

Eine der wichtigsten Angelegenheiten für Staat und Kirche (das vorzüglich das Lieblingsgeschäft auch jedes einzelnen Seelsorgers seyn soll) ist unstreitig eine zweckmäßige Beförderung guter Schulen, und das nöthigste Mittel zu diesem Zwecke ge=

genaue real- personal- und local-Kenntniß in Hinsicht auf das gesammte Schulwesen des Landes.

Zur Erreichung dieser Absicht mußten die sämtlichen Seelsorger bereits seit mehrern Jahren, besonders aber vermög der Verordnung vom 16. März 1796, jährlich eine Beschreibung der Schullehrer und der Cantoren (abgesöndert von jener der Meßner) am letzten Quartal des Jahrs anher einschicken.

Um aber von den Schulmännern und Schulen eine noch vollständigere Kenntniß und Einsicht zu erlangen, finden wir eine möglichst zuverläßige Beantwortung noch mehrerer, dem beyliegenden Formular nun beygefügter Fragen für nothwendig.

Nach diesem so etwas mehr erweiterten Plan nun soll demnach, so viel möglich, schon beym nächsten Quartal die verlangte Schilderung der Schulmänner und Schulen abgefaßt, und an die Dekanalämter eingeschickt, und von diesen anher befördert werden, um auf diese Weise das Ganze leichter zu überschauen, und nach dieser Uebersicht das Mangelhafte desto gründlicher verbessern, und das schon Gute desto nachdrücklicher immer desto besser machen zu können.

Diese unsere Verordnung habt ihr ꝛc. Geschehen Salzburg im Hochfürstlichen Konsistorium den 17. Nov. 1802.

Das beygelegte Formular lautete, wie folgt:

1) Wie der Schullehrer, und wenn er einen hat, sein Gehilfe heißen; woher jeder gebürtig, wie alt, und wie lange schon in dem Orte angestellt sey?

2) Wem das Schulhaus gehöre; wie groß die Schulstube, wie viele Schuhe lang, breit und hoch sey? wie viele Fenster sie habe; in welcher Größe und Entfernung; wo sie anliege; ob nicht an Strassen, Plätzen, Wirthshäusern? ꝛc.

3) Wie viel der Schullehrer und sein Gehilfe Einkünfte haben; wie viel gewisse und ungewisse; ob er eine Zulage habe, was für eine und seit wann; ob er auch einen Nebenerwerb habe, und welchen; was er ihm eintrage?

4) Was in der Schule für eine Methode gebraucht, ob einzeln aufgesagt oder gemeinschaftlich unterrichtet werde; welche Bücher in der Schule gebraucht werden; durch was für Beyträge die Bücher und überhaupt alle Schulbedürfnisse beygeschaft werden.

5) Was für einen Fort- oder Rückgang die Schule seit einem Jahre gemacht habe; um wie

viel

viel die Zahl der Kinder zu= oder abgenommen habe; um wie lange die Winterschule länger oder kürzer gedauert habe; welche bessere Bücher eingeführt, und welche schlechtere verdrängt wurden; worin die Ursache von allem dem liege.

6) Wie die Fähigkeit und der Fleiß des Schullehrers und seines Gehilfen, als solchen, und wie ihre ganze übrige Moralität beschaffen sey?

7) In welcher Achtung Schule und Schulmänner bey dem Volke stehen; wie dieses gegen die bessere Methode und bessern Bücher gestimmt sey; woher dieß kommen möge; wodurch etwa geholfen werden könnte.

8) Wie viele Seelen in der Curatie seyen; wie viele unter diesen schulfähige Kinder; wie viele, die wirklich in die Schule gehen, im Winter und im Sommer; warum nicht mehrere gehen; wie weit insbesondere die weitesten entfernt seyen.

9) Wie sich der Schullehrer und sein Gehilfe, wenn er einen hat, in die Schulgeschäfte theilen; wann, wie oft und wie lange der Katechet die Schule besuche; und was er außer dem Katechismus noch darin vornehme?

10) Ob auch eine Feyertagsschule gehalten werde; von wem; für wen; und nach welchem Plane? *) ——

Dem Vernehmen nach ist diese weise Verordnung des Hochfürstlichen Konsistoriums auch dem Hochfürstlichen Hofrathe mitgetheilt worden. Es ist kein Zweifel, daß auch von dieser hohen Stelle an die untergeordnete weltlichen Behörden, als Mitschulinspectoren, ähnliche, in's Detail gehende Fragen zur genauen Beantwortung in jährlichen Schulberichten werden erlassen seyn.

*) Auch den 18. Osterm. 1785 ist ein ähnliches Generale ergangen und oben schon angeführt. Dieß hatte am Ende noch die Fragen: a) wie den vorkommenden Mängeln abgeholfen werden; b) was sonst zur Aufnahme der Schulen erwünschlich oder thunlich seyn möge; oder c) irgendwo mangle?

Schul-Inspection

Thanner, Ignaz,

Ueber Schulinspectionen auf dem Lande eine kleine Abhandlung zur Eröffnung der pädagogischen Vorlesungen

München 1803

Paed.th. 5763
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10764424-4